

# Merkblatt

## Beihilfen für die Außenmechanisierung im Grünland, Acker- und Futterbau



### Förderungsbestimmungen:

Landesgesetz vom 14. Dezember 1998, Nr. 11 in geltender Fassung; Beschluss der Landesregierung Nr. 940 vom 24. November 2020.

### Begünstigte:

- Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind und im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen eingetragen sind.
- Mitglieder von Maschinenringen und zusammengeschlossene landwirtschaftliche Betriebe (mit rechtlicher Grundlage, z.B. Genossenschaften, usw.).

### Von der Förderung ausgeschlossen:

- Fraktionen und Agrargemeinschaften;
- Vorhaben mit Tätigkeit des Ankaufs oder Rechnungsstellung (auch Akkontorechnung oder Vertrag!) vor dem Einreichdatum des Gesuches;
- gebrauchte Maschinen und Geräte.

### Zweckbestimmung u. Veräußerungsverbot:

- Die Gewährung der Beihilfe verpflichtet den Antragsteller, die Zweckbestimmung ab Datum der Endauszahlung für 5 Jahre beizubehalten;
- bei Förderungen im Rahmen von Maschinenringen und zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieben muss der Betrieb mindestens 40 überbetriebliche Arbeitsstunden abrechnen, davon mindestens 15 Stunden mit der geförderten Maschine, und zwar jährlich für die Dauer der Zweckbestimmung.

### Art der Beihilfe:

- Beiträge in einem Ausmaß von 20% für Betriebe mit mindestens 40 Erschwernispunkten und 30% für Betriebe mit mindestens 75 Erschwernispunkten des anerkannten Höchstpreises, ohne MwSt.

### Antragstellung:

- Die Annahme der vollständig ausgefüllten Anträge erfolgt im Zeitraum von **1.12.2020 bis 31.03.2021** und zwar ausschließlich durch Zusendung derselben mittels PEC an die PEC-Adresse des Amtes [lamagr.bio@pec.prov.bz.it](mailto:lamagr.bio@pec.prov.bz.it). Beizulegen sind ein Kostenvoranschlag des Vorhabens und die gültige Kopie eines Erkennungsdokumentes.

### Bearbeitung der Anträge:

- Das Amt bestätigt mittels PEC die Einreichung des Antrags und das Ergebnis der Überprüfung.
- Unvollständige Anträge oder Anträge, welche nicht alle vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, müssen innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen ab schriftlicher Aufforderung vervollständigt werden. Nicht fristgerecht vervollständigte Anträge werden von Amts wegen archiviert.
- Bei vollständigen und den Förderkriterien entsprechenden Anträgen muss der Ankauf der Maschinen und Anlagen innerhalb des Jahres, in dem die Einreichfrist ausläuft, getätigt werden. Erfolgt der Ankauf nicht innerhalb dieses Jahres, so darf man für dieselbe Maschine in den darauffolgenden zwei Jahren keinen weiteren Beihilfeantrag mehr einreichen.

### Zugangsvoraussetzungen und Bestimmungen:

- Das landwirtschaftliche Unternehmen muss mindestens 2 Hektar Wiese oder Wechselwiese bearbeiten.
- Im Jahresdurchschnitt muss der Mindestviehbesatz von 0,5 GVE/ha Futterfläche bzw. der Höchstviehbesatz, wie er im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 für die Autonome Provinz Bozen für die Förderung von Wirtschaftsgebäuden festgeschrieben ist, eingehalten werden:

Tabelle 1

Durchschnittliche Meereshöhe der Futterflächen und entsprechende Höhengschwernispunkte (HP)	Zulässiger maximaler GVE-Besatz (Jahresdurchschnitt)
bis 1.250 m (22 HP)	2,5 GVE/ha
1.250m – 1.500 m (23 – 29 HP)	2,2 GVE/ha
1.500 m – 1.800 m (30 – 39 HP)	2,0 GVE/ha
über 1.800 m (40 HP)	1,8 GVE/ha

- gleiche Maschinen und Geräte werden nur alle 15 Jahre zur Förderung zugelassen, außer bei Brandfällen und Fällen von Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, für Mähmaschinen gilt eine 10-Jahresfrist.
- Die Mindestinvestition beträgt 5.000,00 €, ohne MwSt.



## Liste der zugelassenen Vorhaben

Maschinenart	Mindestvoraussetzungen bei Einzelbetriebe n (2)	Einzelbetriebe unter 40 Punkten	Einzelbetriebe mit mindestens 40 und unter 75 Punkten	Einzelbetriebe mit mindestens 75 Punkten	Maschinenringe u. zusammengeschlossene landw. Betriebe	Anerkannte Höchstpreise
<b>Jede Maschinenart kann nur einmal innerhalb von 15 Jahren je Betrieb gefördert werden, Mähmaschinen innerhalb von 10 Jahren</b>						
Transporter oder zweiachsige Mähgeräte (1)	2 ha Wiese oder Wechselwiese	/	20%	30%		80.000,00 €
Mähmaschine	2 ha Wiese oder Wechselwiese	/	20%	30%		25.000,00 €
Bandrechen für Mähmaschine	2 ha Wiese oder Wechselwiese	/	20%	30%		8.000,00 €
Heuwender für Mähmaschine	2 ha Wiese oder Wechselwiese	/	20%	30%		8.000,00 €
Heuschieber für Mähmaschine	2 ha Wiese oder Wechselwiese	/	20%	30%		8.000,00 €
Aufbauheulader	2 ha Wiese oder Wechselwiese	/	20%	30%		25.000,00 €
Güllefässer gezogen und aufgebaut nur mit Schleppschlauch, Acker- o. Wieseninjektor					20%	50.000,00 €
Sämaschine und Feldspritzen					20%	15.000,00 €
Setzmaschine					20%	15.000,00 €
Heupresse					20%	35.000,00 €

- (1) Zweiachsige Mähgeräte sind landwirtschaftliche Traktoren für die Heuernte mit einem Eigengewicht von weniger als 5.000 kg.  
 (2) Für Maschinen, die im Rahmen eines Maschinenringes oder zusammengeschlossener landwirtschaftliche Betriebe eingesetzt werden gilt als Mindestvoraussetzung die Bearbeitung von mindestens 2 ha Wiese, Acker oder Ackerfutterbau.

### Kontakte und Informationen:

#### Amt für Landmaschinen und biologische Produktion

Brennerstraße 6, 39100 Bozen  
 Tel (Sachbearbeiter): 0471 415183  
 Tel (Amt): 0471 415120  
 PEC: [lamagr.bio@pec.prov.bz.it](mailto:lamagr.bio@pec.prov.bz.it)

Informationen finden Sie auch auf der Homepage: [www.provinz.bz.it/landwirtschaft](http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft)

Bitte beachten Sie, dass Mitteilungen zu fehlenden Unterlagen, Einreichfristen, Genehmigungen und Ablehnungen vom Amt mittels zertifizierter elektronischer Post (Pec) zugesendet werden. Kontrollieren Sie deshalb bitte regelmäßig den Posteingang.

Version vom 16.11.2020

